

Feststellung gemäß § 5 UVPG
AGRAVIS Raiffeisen AG, Münster
GAA Hannover v. 10.11.2020 / H 006173215 / H 20-096

Die Fa. AGRAVIS Raiffeisen AG, Industrieweg 110, 48155 Münster hat mit Schreiben vom 8.5.2020 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in 30916 Isernhagen, Chromstraße 19 beantragt.

Das Gefahrstofflager Isernhagen soll dem Umschlag und der Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstiger Agrarchemikalien dienen. Um- oder Abfüllvorgänge sollen nicht stattfinden. Die max. Lagermenge wird 4.060 t betragen. Aufgrund der Stoffeigenschaften unterliegen 725 t der zukünftig zu lagernden Produkte der Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV. Für die anderen Stoffe und Stoffgemische gelten die Bestimmungen nach Baurecht.

Aufgrund der Art und Menge der gelagerten Stoffe und Stoffgemische unterliegt das Gefahrstofflager den Anforderungen der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt. Diese Unterlagen entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 1 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

Die Baustelle wird auf einer bereits versiegelten Fläche auf dem Betriebsgelände eingerichtet. Hieraus werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet. Durch das beantragte Vorhaben wird eine Neuversiegelung von ca. 3.000 m² stattfinden. Die Vorhabenfläche befindet sich auf dem Betriebsgrundstück der Fa. AGRAVIS am nördlichen Rand des Gewerbegebiets. Infolge der Lage und Nutzung der Fläche werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme erwartet. Ein Zusammenwirken mit anderen Anlagen ist nicht vorgesehen. Die Lagerkapazität der Anlage beträgt 725 t (Stoffe nach 4. BImSchV); die Gesamtlagermenge beträgt 4.060 t.

In der Betriebsphase wird mit einem Verkehrsaufkommen von 3 – 4 LKW's pro Tag gerechnet, wobei dies keine Erhöhung zum Ist-Zustand am Vorhabenstandort – bisherige Nutzung als Saatgutzentallager – darstellt.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten, rechtsverbindlichen Bebauungsplanes¹ (§ 30 Abs. 1 BauGB, § 10 BauGB).

Die geplante Lagerhalle befindet sich im südlichen Randbereich des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld in der Schutzzone III B. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Stoffgemischen resultieren aus den Vorgaben der AwSV keine zusätzlichen Anforderungen für Anlagen in erweiterten Schutzzonen (Schutzzone III B).

Im Beurteilungsgebiet der AGRAVIS² sind zwei Landschaftsschutzgebiete vorhanden:

- LSG „Wietztal“ ca. 145 m Entfernung in nördlicher Richtung
- LSG „Hahle“ ca. 510 m Entfernung in südlicher Richtung

Dabei handelt es sich nicht um benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, d. h. unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes um keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebiete. Die besonderen Schutzzwecke der LSG, die per Verordnung festgesetzt sind, sind u. a. der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des besonderen Erholungswertes der Landschaft als Naherholungsgebiet. Durch das beantragte Vorhaben werden diese Schutzzwecke nach hiesiger Einschätzung nicht beeinträchtigt.

¹ Bebauungsplan Nr. 6 / 130 Gewerbegebiet III

² Als Beurteilungsradius wurde ein Radius von 1 km um das geplante Vorhaben zugrunde gelegt; siehe TA Luft Nr. 4.6.2.5

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

In den Antragsunterlagen werden u. a. folgende Sicherheitseinrichtungen zum Schutz des Lagers und seiner Umgebung angegeben:

- CO₂-Löschanlage
- Installation einer Brandmeldeanlage
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Einbruchmeldeanlage
- Notstromversorgung / Notbeleuchtung

Für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden/Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Weiterhin wurde seitens der beteiligten Behörden nicht geltend gemacht, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG das i. R. stehende Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.